



# Mandanteninformation

## Gesundheitsrecht

MÄRZ 2009

### **Hochschulambulanzen: Bayerisches Landessozialgericht bestätigt Wegfall des Abschlags für Forschung und Lehre**

#### 1. Gegenstand des Verfahrens

Am 10.03.2009 verhandelte das BayLSG über eine Festsetzung der Schiedsstelle nach § 120 Abs. 4. Die Schiedsstelle Bayern hatte die Vergütung für eine Hochschulambulanz (Zahnmedizin) für das Jahr 2003 festgesetzt. Die Festsetzung erfolgte in Anlehnung an die Vergütung für niedergelassene Zahnärzte. Ein Abschlag für Forschung und Lehre wurde nicht vorgenommen. Dies bestätigte das Sozialgericht München mit Urteil vom 23.11.2006 (Az.: S 2 KR 862/05.).

Hiergegen richtete sich die Berufung der Landesverbände der Krankenkassen.

Das Universitätsklinikum wurde von SEUFERT Rechtsanwälten vertreten.

#### 2. Entscheidungsinhalt

Das LSG wies die Berufung zurück. In der mündlichen Urteilsbegründung wurde auf folgendes verwiesen: Der gerichtliche Prüfungsumfang sei auf Rechtsfehler beschränkt. Solche seien nicht ersichtlich. Der Wegfall des Abschlags für Forschung und Lehre sei vom Gesetzgeber für das Jahr 2003 offensichtlich gewollt. Der Grundsatz der Beitragssatzstabilität stehe dem nicht entgegen; insbesondere könne über den Grundsatz der Beitragssatzstabilität die gesetzlich gewollte Erhöhung nicht wieder rückgängig gemacht werden. Einzelheiten der Berechnung seien nicht Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung. Auch sei es nicht notwendig, dass

die Schiedsstelle auf jedes einzelne Argument der Parteien schriftlich eingehe.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

Nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsgründe werden wir wieder berichten.

Ansprechpartner:

Dr. Christoph Seiler  
Rechtsanwalt  
+49 / 89 / 29033-117  
seiler@seufert-law.de